

Schlüsslichen wird

§ 19.

Nochmahls befohlen, daß die Fuhren Jedesmahlen zu der bestimmten Stunde an dem angewiesenen Orthe sich einzufinden, und bey dem zeitigen Burgemeister sich zu melden, oder aber die durch den Verzug entstehende Kosten und Schäden zu tragen haben. Besonders sollen die nach Gießen beschriebenen Fuhren Jedesmahl in Altenbusch vor des zeitigen Burgemeisters Haus sich zur gesetzten Stunde versamlen, dergestaltten daß wo diese diesem nicht nachkommen, grade auf Gießen fahren oder zur gesetzten Zeit in Altenbusch nicht erscheinen würden, alsdann vor alle Schäden und Kosten zu haften gehalten, im übrigen aber die erschienenen nach Ablauf der bestimmten Frist die außen bleibenden abzuwarten nicht schuldig seyn.

Die Zustände der Stadt Gießen zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Von J. B. Bady, Pfarrer zu Ockstadt.

Die Stadt Gießen hatte im Laufe des 30jährigen Krieges außerordentlich gelitten. Während die Schweden (1636, 40, 46) und die Rasselers (1638) durch Belagerungen und Contributionen den Wohlstand der Stadt vernichteten, rafften Pest und Hungersnoth einen großen Theil ihrer Einwohner hin.

Auch nach dem Abschlusse des Friedens konnte sich Gießen nicht wieder erholen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war die Stadt „durch schlechte administration des gemeinen Statt-Wesens in große Schuldenlast“ gerathen und „die Bürgerschaft nach und nach in Abgang der Nahrung und ziemlichen ruin verfallen“. Die Männer, welche an der Spitze der Verwaltung standen, hatten überall nur ihr eignes Interesse im Auge. Das war auch von der Bürgerschaft längst erkannt worden und sie ließ es an „Anzüglichkeit in Worten und Werken“ nicht fehlen. Ihre Klagen drangen auch zu den Ohren des Landgrafen Ernst Ludwig, und dieser befahl einer „nach Gießen besonders angeordneten Commission“

„alle von Uns ihre aufgegebenen Puncten gründlich zu untersuchen“. Das Endergebniß war 1722 ein „Reglement und Verordnung, das Oeconomie-Wesen der Stadt und Bestung Gießen betreffend“, das „mit der Zeit formirte Herkommen“ abzuschaffen und den „vorigen Wohlstand“ seiner „getreuen Stadt Gießen“ wiederherzustellen. Außer den Enthüllungen über die mancherlei Schäden in der Verwaltung, gewährt uns das Reglement einen Einblick in Einrichtungen, das Leben und Treiben der Gießener Bürger zu Anfang des 18. Jahrhunderts, weshalb es nicht ohne Interesse sein dürfte, die wichtigsten Bestimmungen desselben hier wieder zu veröffentlichen.

Der erste Theil des Reglements beschäftigt sich mit der „Contributions-Rechnung“ und rügt, „daß verschiedene Rathsv-Verwandte und Stadt-Bediente, wie auch dererelben hinterlassene Wittiben, von ziemlichen Jahren her, bloß unter dem Vorwand eines alten Herkommens, von Contribution und andern herrschaftlichen Geldern sich befrehet“. Um den Klagen der überbelasteten Bürgerschaft abzuhefeln, sollen alle diese widerrechtlichen Befreiungen aufgehoben werden. Die Syndici und Stadtschreiber, die bisher keine „Verwilligungs- und Operations-Cassa, auch Fräulein-Steuer-Gelder zc.“ entrichteten, werden zum Ersatz gehalten.

Der gewöhnliche Stand der Garnison betrug 400 Mann, die bei dem Mangel geräumiger Kasernen theilweise bei den Einwohnern einquartiert wurden. Die Rathsv-Verwandten hatten sich auch von diesen Lasten zu befreien gewußt, werden aber von 1722 an zu den gleichen Leistungen, wie die übrigen Bürger herangezogen. Nur der jedesmalige Ober-Bürgermeister, der peinliche Richter, der peinliche Schöffe und der Stadt-Rentmeister bleiben von Einquartierung befreit, die übrigen Schöffen dagegen so lange, als die Garnison nicht über 400 Mann zählt.

In dem Ansage der Contributions-Gelder ließen sich die Rathsv-Verwandten die größte Willkür und Ungerechtigkeit zu schulden kommen. Durch allzu hohe Uebersätze wurde „der Mittelmann endlich ruinirt, der Arme aber in beständigen großen recessen nachgeführt“. Die Erheber hatten „theils gar keine, theils zu geringe caution gestellt“. Die von denselben vorgelegte Rechnung wurde unter Zechen und Schmausen, ohne Vergleichung der Register von den Rathsv-Verwandten immer richtig befunden — kurz es herrschte in dem ganzen Rechnungswesen der Stadt: „confusion, contradiction oder Unterschleiff“.

Der zweite Theil des Reglements „Bau-Rechnung“ macht uns mit den Besoldungsverhältnissen der „Stadt-Bedienten“ bekannt. Der Stadtschreiber bezog vor 1696 nur 6, nachher aber 10 Achtel „Bestallungs Korn“; der „Meel-Wagmann“ war von 5 auf 7 Achtel von der Stadt und 6 Malter von dem Stadt-Müller gestiegen. Die beiden Waldförster bezogen 10 Malter Korn und die beiden Baumeister 32 Gulden ohne die Nebeneinnahmen. Bisher hatten sie sich „die Spähne und all abgängig Holz“ als „accidens“ angeeignet; von nun an soll dieß zum Besten der gemeinen Stadt versteigert werden. Auch soll künftig nur ein Baumeister in Gießen sein und zwar dormalen Martin Koch, nach dessen Abgang „wiederum auf ein taugliches und dem gemeinen Wesen nützlich Subjectum aus dem Ober-Rath reflectirt werden soll“.

Die Fruchtgefälle, welche damals den Hauptbestandtheil der städtischen Einnahmen bildeten, wurden in der Stadt-Wage aufgeschüttet. Aus diesen Vorräthen wurde „nicht nur vielen Armen geholfen, sondern auch viele Besoldungen und die Arbeits-Leuth bezahlt“. Auch hier wurde in unverantwortlicher Weise gewirthschaftet, bis das Reglement Abhülfe schaffte.

Die Ziegelhütte, die „bey der bisherigen Verfassung der Statt mehr Schaden als Nutzen brachte“, sollte nunmehr verkauft oder in Temporal-Leihe gegeben werden. Das erforderliche Holz, das bisher aus dem Stadtwalde kostenlos verabreicht wurde, mußte jetzt in den benachbarten Wäldern gekauft werden. Der Baumeister und ein Rathsmitglied mußten bei der Zählung eines Ziegel-Brandes zugegen sein; ebenso die „Einsetzung der Kalksteine“ überwachen. „Die Ziegel, gebakenen Steine und Kalk“ müssen an Bürger und Fremde zu gleichen Preisen verkauft werden.

Auch die Gießener Stadt-Fuhrleute, „welche ihre Nahrung und Handthierung theuer versteuern“ mußten, sahen ihre Interessen durch die Rathsglieder beeinträchtigt. Diese übernahmen die Stadtfuhren und entzogen den Fuhrleuten ihr Verdienst. Künftig haben alle Raths-, Bau- und andere Fuhren nur von den Stadt-Fuhrleuten gegen eine bestimmte Taxe zu geschehen. Da die Einspanner mit 10 fl., die Zweispänner mit 20 fl. und die Ochsenfuhrwerke mit der Hälfte catastrirt sind, so wird allen bei 5 fl. Strafe verboten, Lohnfuhrwerke zu übernehmen. Die Stadtfuhrleute müssen mit ordentlichem Fuhrwerk versehen sein; wenn sie aber elendes Fuhrwerk haben, dann sollen nächst der Stadt

liegende Fuhrleute angenommen werden. An der Spitze dieser ehrenwerthen Genossenschaft standen zwei Fuhrmeister.

Sehr interessant sind die neuen Verordnungen über die „Weinrechnung“. Seit 1687 und 1696 hatten sich die Unkosten bei Abhörnung der „Statt-Bürgermeister-Wein-Bau- und Brod-Rechnungen, sowohl an Geld, Wein und Mahlzeits-Kosten so sehr gemehret, daß dem Publico eine große Last zugewachsen“. Es sollen daher künftig :

„Dem Ober-Ambtmann	2 Viertel
Dem Cammer-Rath und Renthmeister	1½ Viertel
Dem Ober-Schultheissen	1 Viertel
Jedem des Ober- und Siebener-Raths	2 Maaß
Dem Statt-Renthmeister	2 Maaß

So dann denen Sechzehenern und vier Zunfftmeistern,

als welche über diß auch die Statt-Rechnungen

durchgehen müssen, jedem 1 Maaß

in natura verabreicht“ werden. Die Ohm darf höchstens 16 bis 18 Thaler kosten; auch werden „vor drey Gulden weiß Brod“ genehmigt.

An den Märcken=Tagen, an denen auch honoratiores erscheinen müssen, dürfen nur 5 Viertel Wein als Ehrentrunck gereicht werden, die Maaß 16 Alb., dazu 20 Albus für Weißbrod.

Auch bei Begräbnissen ist seit 1696 den Mitgliedern des Oberraths und der Sechzehener verschiedener Wein vertheilt worden. Künftig dürfen nur bei Begräbnissen von „Beambten und Schöffen“ 4 Viertel vertrunken werden, „dieses aber darf keineswegs auf die Begräbnüß dererselben Weiber, Kinder und Befreunden extendiret werden“.

Es ist merkwürdig, wie viele Gelegenheiten zum Essen und Trinken in alter Zeit geboten war. Zweimal jährlich wurden Stiftsgelder vertheilt. Seit 1634 war den dabei betheiligten Geistlichen gestattet, „jedezeit eine Viertel Wein zu vertrincken“. Der Landgraf gestattete „in Ansehung der darunter vorkommenden besondern Bemühung“ den weiteren Genuß von „zwey Viertel Wein, die Maaß à 16 Alb., nebst 10 Alb. vor weiß Brod“. Verboten aber wird die Verrechnung von „Zehrungs-Kosten bei denen Contributions-Abrechnungen“. Gestattet bleibt der Verbrauch von 2 Viertel Wein, die Maaß à 16 Alb., nebst 10 Alb. vor weiß Brod bei Collekten-Rechnungs-Abhör. Verboten dagegen werden die collationen bei Besichtigungen; vielmehr hat „jedermann sich mit der verordneten Besichtigungs-Gebühr lediglich zu begnügen“. Der „Trunck

bei Beschüttung der Eich" bleibt dagegen mit zwei Viertel Wein und 10 Mß. weiß Brod bestehn.

Ein fürstliches Privilegium vom 20. Juni 1679 verlieh dem Bürgermeister und Rath der Stadt und Festung Gießen den Verzapf von ausländischen und andern Weinen, „so nicht in Gießener Termini gewachsen“, der daraus entstehende Nutzen sollte aber zur „Erhaltung von Pflaster, Steinwege, Brücken und anderen gemeinen Stadt-Gebäuden angewendet werden“. Nun hat sich ergeben, „daß mit dem Weinschank der gemeinen Stadt merklich nicht geholfen worden, sondern vielmehr Schaden dem Publico dadurch erwachsen“. Der Bürgermeister und Rath haben schlechten Wein gekauft, „allerley Gelage“ veranlaßt, und den Wein „mit der grossen oder Alt-Maaf verzapffet, wodurch bey jeder Dhm 7 Maaf hinterblieben und dadurch an dem Zehend-Maaf-Geld der Statt ein namhaftes entgangen“. Nur aus Rücksicht auf die „getreue Bürgerschaft“ soll das Privilegium weiter bestehen; der Weinzapf im Rathskeller muß jedoch gänzlich unterbleiben und die darin befindlichen Weine sollen verkauft und darauf gehalten werden, daß der Stadt künftig „das Zehend-Maaf-Geld“ nicht mehr entgehe.

Die zwölf Viertel Wein, „nebst ein Gülben vor weiß Brod“, welche seit 1634 den 21 Personen aus dem Obern- und Untern-Rath bei Besichtigung der Mast gereicht worden sind, sollen beibehalten werden.

Die 10 Viertel „Ehren-Wein“, „so bishero einem Statt-Pfarrer bey dessen Annehmung, sodann einem Professori Academico bei dessen Doctorat, einem zeitigen Ober-Schultheissen, auch einem Raths-Glied und Stattschreibern bey Verheurathung ihrer Kinder gratis verabreicht worden . . . sollen gänglich und durchgehends abgestellt, verboten und aufgehoben seyn“. Ausgenommen von diesem Verbot bleibt „der Neu-Jahrs-Wein“. Den Beamten und Rathsverwandten soll auch ferner am Neujahrstage 1 Dhm und 8 Viertel Wein verabreicht werden, „hingegen soll solcher Wein so wohlfeil als thunlich, jedoch höher nicht als 16 Rthler die Dhm erkaufft und verrecknet werden“.

Die Universität hatte das Privileg freien Ausschanks von 7 Fuder Wein jährlich. „Weiln selbige aber aus allerhand höchsttriftigen Ursachen, und zur evitirung vieler inconvenientien vor thunlicher erachtet, gegen Empfang jährlicher 150 Gülben der Statt die freye Ausschentung dieser 7 Fuder zu übertragen“, so soll es dabei verbleiben.

Viele Klagen veranlaßte der sog. „Schatz-Wein“. Die Wirthe mußten nämlich den Beamten „über $\frac{1}{4}$ Maaß zur Probe und 1 Maaß Schatz-Wein“ von jeder Sorte abliefern, was nunmehr aufgehoben wurde.

Auch wurde 1721 das kleinere oder Schenkmaaß eingeführt, von dem 87 Maaß auf eine Ohm gehen.

Bürgermeisterei-Rechnung.

1634 und 1660 wurde verordnet, daß sämtliche Stadtrechnungen jährlich ordentlich abgehört werden. „Wir haben aber zu Unserm nicht geringen Mißfallen und Schaden des gemeinen Stadt-Wesens wahrnehmen müssen, daß die Stadt-Rechnung oft viele Jahre ohnverfertigt und nicht weniger lang ohnabgehört verblieben“.

Die Pachtgelber von den Gärten „unter den neuen Eichen“ und „auff der grossen Weyd“ müssen künftig ordnungsmäßig begetrieben und verrechnet werden.

Die Stadt Gießen hat sich 1707 nach langem Prozeß wegen der Cent des Firnewalds mit den Mitmärkern zu Annerod, Leihgestern, Steinbach, Garbenteich und Hausen verglichen, wobei es zu verbleiben hat. Letztere haben künftig auch die Stadt an den Gefällen von Wald-freveln theilnehmen zu lassen, was bisher unterblieben ist.

Von jedem Achtel Malz müssen 2 Albus und von jedem Fuder Bier 13 Albus Kessel-Braugeld an den Rentmeister entrichtet werden. Jedermann, „er seye frey oder unfrey, Officier oder Bürger“ ist verpflichtet, das gebraute Bier bei dem Rentmeister anzugeben.

Obgleich 1658 den Rathsgliedern eine Befreiung vom Bier-Accis nicht gestattet wurde, so ist eine solche seit 1664 wieder eingeführt worden. Künftig soll nur der peinliche Richter, der Bürgermeister und 6 Blutschöffen 4 Fuder, der Stadrentmeister 3 Fuder und der Unterbürgermeister und Stadtschreiber 2 Fuder frei haben.

Bezüglich der Mast im Stadtwalde wird verordnet: Vor der Eintreibung der Schweine in den Wald sollen dieselben im Beisein des Rentmeisters, einiger Rathsglieder und Bürger umgezählt und in eine specification gebracht werden, welche der Rechnung als Urkunde beizulegen ist. Damit keine Schweine heimlich begetrieben werden, müssen in der Hälfte der Mastzeit der Rentmeister, der Märker, der Unterbürgermeister, zwei Sechszehener und einige Bürger sich „ohngekehr“ bei dem Schweinehirten im Walde einfinden und am Morgen, wenn die

Schweine aus den Hütten gehen, eine abermalige Zählung vornehmen. Der Ober-Rath hat 2, der Ober-Amtmann 4 Schweine, die übrigen Rathsverwandten und die Bürger haben je ein Schwein frei. Befreit vom Mastgelde sind: „die Geistlichen des Predigambts, der Präsident und Ober-Amtmann nebst dem Kanzley-Directore und übrigen Regierungs-Räthen, Secretarien und Registratoren der Regierung daselbst; die Burck-Herrn und Abelige Mit-Märker, wann sie zu Gießen wohnhaft, ein zeitiger Cammer-Rath und Renthmeister, wie auch peinlicher Richter und Ober-Schultheiß in Gießen . . . Uebrigens aber haben Rector und Professores Academici ordinarii, und Praeceptores Classici, so ferne solche ihre eigne Haushaltung haben und würklich dociren, die Mastung im Statt-Wald, gleich einem inwohnenden Bürger, nur einfach zu betreiben“. Die Universität hatte nämlich eigne Waldungen.

Bei den vier Jahrmärkten, welche jährlich in Gießen gehalten wurden, war seit 1634 „dem Bürgermeister und denen Beambten“ gestattet, „in Allem und Allem des Jahrs 16 Gulden zu vertrincken“. Der Landgraf verbot diesen Mißbrauch, dagegen erhält der Bürgermeister und der Stadtschreiber, welche mit der verschlossenen Büchse das Standgeld erheben, einen Thaler, der Zunftmeister, „oder wen die Zünfte hierzu deputiren werden“, der den Schlüssel zu den Büchsen trägt, für jeden Jahrmarkt 15 Alb. Der Stadtreintmeister hat dann in Gegenwart der drei vorgenannten Beamten das Geld zu zählen und zu verrechnen.

Vor Jahren wurden im Interesse der verarmten Bürger von dem Viehtrieb einige Morgen angerodet und je $\frac{1}{4}$ Morgen unter dem Namen „Trieb-Viertel“ verlost. Damit der frühere Wald wieder hergestellt werde, wurde die Anpflanzung einer bestimmten Zahl junger Eichen auf jedem Triebviertel verordnet. Das geschah nicht, auch wurden die Triebviertel nicht unter arme Bürger, sondern unter ganz unbefugte Personen vertheilt. Eine am 1. Nov. 1721 vorgenommene Besichtigung hat ergeben, daß 176 Morgen „gut und böß Land“ an Triebvierteln vorhanden seien, es war somit unmöglich, jedem Bürger ein Triebviertel zu verleihen. Zur Regelung der Sache verfügte Landgraf Ernst Ludwig, „daß gesambte Trieb-Vierthel von Unserem Stück-Hauptmann Müller, so bald bey tauglichem Wetter ordentlich ausgemessen, in Grund-Riß gebracht und wer ein jedes Trieb-Vierthel würklich besitze, ordentlich beschreiben und specificirt werde“. Bei der Zutheilung hat der Empfänger an den Oberbürgermeister 10 Albus und an den Unterbürgermeister 5 Albus

Einschreibgebühr zu entrichten. Die befreiten Personen sollen nicht zur Verloosung zugelassen werden, mit Ausnahme der Professoren hinsichtlich der 10 Morgen Universitäts-Triebviertel, die mit einem Graben umzogen sind. Die Stadtbeamten können sich mit einem Triebviertel an der Verloosung betheiligen, keiner sei aber zinsfrei. Ein Morgen Land am Walde, „wo der alte Wasen gewesen“, das der Stadtschreiber bisher als *pars salarii* sich angeeignet hatte, soll den übrigen Triebvierteln zugeschlagen werden.

Mitten im 30 jährigen Kriege sah sich die Stadt genöthigt die 40 Morgen Wiesen hinter der Burg zu verpfänden. 1637 wurden 2000 fl., 1691 1000 fl. und 1701 1485 fl., zusammen 4485 fl., aufgenommen. Der Landgraf verfügte die Auslösung der Wiesen, damit dieselben wie die Triebviertel gleichmäßig unter die Bürger vertheilt werden könnten. 1696 waren außer einem großen Pokale 48 „silberne Becherlein“, jedes im Werthe von 6 bis 10 Gulden, auf dem Rathhause, wohin die Schöffen sie zum Andenken an ihre Wahl gestiftet hatten. Am 13. Januar 1696 wurde der große Pokal nebst 27 Bechern verkauft, mit dem Erlöse 7 Morgen von den verpfändeten Wiesen ausgelöst und diese unter die Rathschöffen vertheilt. Der Landgraf forderte sie zurück, „weil die a personis publicis, ex causa publica et ad bonum publicum auf's Rath-Haus verehrte Becher und andere pretiosa, nimmermehr als des Magistrats Eigenthumb, sondern als bona universitatis angesehen werden müssen“.

Die Besoldung des Stadtschreibers (31 fl.) und des Försters im Firnewald (12 fl.) wird staatlich genehmigt.

„Es findet sich auch erst in denen Rechnungen von 1691, daß denen Gießer Schützen, wann sie auf auswärtige Frey-Schiessen gehen, 20, 30 bis 40 Gulden von denen Stattgelbern mit auf den Weg verehrt und also passirt worden. Wann aber das erschöpffte aerarium nicht im Stande, auch ein Magistrat dergleichen Freygebigkeit von dem gemeinen Beutel zu thun nicht befugt ist; so soll was disfalls eine Zeit hero neuerlich passiret, von nun an gänzlich abgestellt und verbotten sein.“

Bei Besichtigungen sollen nur 2 Rathsglieder und der Stadtschreiber zugegen sein; finden diese in Gießen statt, so dürfen „keine Dieten“ berechnet, „vor Essen und Trinken aber auf keinen Fall das geringste passirt werden“.

In den Bürgermeisterei-Rechnungen fanden sich zwar „die zwei

Rubriquen : Einnahm-Geld von Bußen von der Au, und Einnahm-Geld von Forst-Bußen“, aber — keine Einnahmen! Der Mitmärker Herr von Schwalbach, der Stadtrath und der Förster vertheilten einfach die Strafgeelder unter sich. Der Stadrentmeister wird für die ordentliche Einnahme dieser Bußen verantwortlich gemacht.

Am 11. Aug. 1707 verkaufte der Stadtrath den großen District „die alte Struth“ genannt an Wiesek und Alten-Busek um 1200 fl. und am 17. Aug. 1710 „die Lindenfer Heege“ an den Obristen von Wreden um 850 fl. und zwar ohne fürstliche Erlaubniß. „Auf Wieder-Einlösung dieser nahmhafften zur Statt vormahls gehörigen Alimenten sind viele Klagen movirt worden“, allein mit Rücksicht auf die vielen Prozesse und Verdrießlichkeiten, welche Gießen lange Zeit mit den Nachbarn hatte, werden diese Verkäufe nachträglich bestätigt.

Der Platz, Schidges-Trisch genannt, soll nach der Verordnung vom 22. März 1634, soweit er noch nicht zu Sandgruben und Wiesen verwendet worden, armen Bürgern überlassen werden.

Das Alimentsgut „der Gänß-Acker“ genannt, bestehend aus $5\frac{1}{2}$ Viertel, wurde nach Ausweis der Rechnung von 1714 einigen Bürgern zu 1 fl. 10 Alb. 4 Pf. Zins das Stück, die dazu gehörige „Leimen-Raute“ dem Rathsverwandten Peter Kräcker, „solche auszufüllen und brauchbar zu machen“ auf 6 Jahre umsonst überlassen. Beide Stücke müssen künftig zum Nutzen der Stadt „so hoch nur immer möglich“ verliehen werden.

Der Bann-Gang soll alle 5 Jahre „und zwar jedesmahlen bei gutem Sommer-Wetter und in zwey nach einander folgenden Tagen, mit geziemender Ordnung, Bescheidenheit und ohne einigen Tumult geschehen und sollen solchem beiwohnen :

- 1) Ein Beambter, wann er vorhero noch niemahlen dabey gewesen, dieser soll haben vor sich und sein Pferd täglich . . . 3 Gülden.
- 2) Der Ober-Bürgermeister und drey der jüngsten Ober-Raths-Glieder, die sollen haben ein jeder täglich, sampt einem Pferd, zusammen
1 Gülden 10 Alb.
- 3) Der Stattschreiber, dieser soll haben, sampt seinem Pferd und wegen Führung des Protocoll, zusammen . . . 2 Gülden.
- 4) Viere vom Untern-Rath und denen Sechszehnern, deren einer soll haben täglich 15 Albus.
- 5) Zwey Junfft-Deputirte, diese sollen haben ein jeder täglich
15 Albus.

- 6) Drey geschwohrne Steinfeger, jeder täglich . . . 15 Albus.
- 7) Acht verheurathete junge Bürger, und zwar deren zwei aus jedem
Stadt-Viertel, und soll jedem täglich gegeben werden 10 Albus.
- 8) Acht ledige erwachsene Bürgers-Söhne, die sollen haben jeder täglich
10 Albus.
- 9) Acht, zwölf bis fünfzehn-jährige Knaben, so Bürgers-Kinder, und
sollen jedem von selbigen täglich gegeben werden . . . 6 Albus.
- 10) Der reithende Stadt-Wald-Förster, der soll haben für sich und
sein Pferd täglich 1 Gulden.
- 11) Zwey Wald-Förster, jeder täglich 10 Albus.
- 12) Sechs geschwohrne Feldschützen, jeder täglich . . . 15 Kreuzer.

Außer den genannten 48—55 Personen steht Jedem aus den 4 Stadtquartieren die Betheiligung an dem Gange frei, auf eine Vergütung hat er jedoch keinen Anspruch.

Die Gießener Bürgerschaft klagte darüber, daß zu viele Bürger und Handwerker aufgenommen würden, auch Weisassen, „wo- runter oft sehr liederlich Gefindel befindlich, welches keine onera an Herrschaftlichen Beschwerden trage, wohl aber das Holz aus dem Walde schleppe, die Gärten bestehle, und sich oft mit Treibung böser und ver- dächtiger Handthierung nehren thäte“. Zur Verhütung ferneren Ver- derbnisses der Stadt soll künftig Keiner mehr als Bürger aufgenommen werden, der nicht ein Testimonium seiner ehrlichen Geburt beibringen und wenigstens 300 Gulden inferiren könne. Krämer und Handwerker sollen nicht ferner aufgenommen werden. Die Weisassen, die nicht als Soldaten gebient haben, sollen nur in beschränkter Zahl geduldet werden. Nur Weisassen, die als Gesell auf ihrem Handwerk oder im Taglohn arbeiten, sollen in der Stadt geduldet werden. Kein Weisass darf Holz aus dem Stadtwalde holen bei Strafe der Confiskation, Incarceration und endlich „gänzlicher Ausschaffung aus der Stadt!“

Die 5 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen hinter den Eichen „so der gewesene Oeconomus Oswald und der Cammer-Cassier Thom aus Wüsteneyen zum Bau gebracht“, sollen nunmehr wie die Wiesen hinter der Burg meistbietend versteigert werden.

Die 10 Gulden und ein paar Wagen Holz, welche zum Schmause bei der Wahl eines Sechszehn-Bürgermeisters verwendet werden, cessiren von nun an.

„Nachdeme bekanntlich von vielen Jahren her über das schlechte Bier, so in Gießen gebräuet, sowohl von gesampter Unserer getreuen

Statt Gießen, als insonderheit auch Unserer Universitäts-Verwandten, viele und billliche Klage einkommen“, soll zur Abhülfe dieses Uebelstandes eine neue Brau-Ordnung publicirt werden, was am 20. Nov. 1721 geschah.

Diese Brauordnung gibt höchst interessante Aufschlüsse über die damaligen Bierverhältnisse Gießens. Nur Bürger, herrschaftliche Bediente, Universitäts-Verwandte und Offiziere durften in den seit 1656 errichteten 4 öffentlichen Brauhäusern Bier brauen und zapfen. Die beiden Stadtbrauhäuser standen „an der Ferbach“ und bei der Stadtschule; in ersteren wurden 12 Achtel Gerste = 24 Ohm, in letzterem 6 Achtel = 12 Ohm verarbeitet. Diese Häuser waren mit dem nöthigen „Braugezeug“ versehen, für dessen Benutzung ein „herbrachtes uhraltres Braugeld“ entrichtet wurde. Außerdem gab es zwei adeliche Brauhäuser: das Dönhäufische (9 Achtel) und das Schwalbachische (6 Achtel), in denen gewöhnlich die Räthe, Professoren und Pfarrer ihren Trunk bereiteten. In jedem Stadtviertel fand man 4 bis 6 Verkaufsstellen, wo man für 2 Pfennige eine Maas Bier erhielt. Bei Verstärkung der Garnison, bei Durchzügen und anderen Zufällen durfte die Zahl der Zäpfer entsprechend vermehrt werden. Kein Bier durfte verkauft werden, bevor es von den „Schätzern“ im Keller „besichtigt, versucht, geschägt, zugeschlagen und verpittschirt worden“. Der heimliche Bierverkauf war bei schwerer Strafe verboten; auch durfte kein Bier unter acht Tage alt sein.

„Dafern ein oder der andere Bürger Lusten hätte, über das gewöhnliche Bier noch einen bessern Trunk zu machen und hierzu mehr Maltz nehmen wollte“, soll dieses nicht verwehrt sein. Nur muß er die Zeit einhalten, wann ihn das Loos getroffen hat, auch muß er zuerst „einen Gebrau gewöhnliches Bier“ machen und dann „im zweyten Loos einen halben oder ganzen Gebrau gutes Bier“. Auch dieses muß „vor der Verzapffung gebührlich geschägt werden“.

Wer beim Bierbrauen den Trägern und Brauern Wein verabreichte, mußte solches mit 2 Gülden verbüßen. „Dieweilen auch je zuweilen ein grosser Mißbrauch mit Brandenwein trinken im Brau-Haus vorgegangen, und offft durch solches Sauffen nicht allein das Bier verwahrloset, sondern auch viele Gotteslästerung und andere unnütze Worte getrieben; Als soll solches übermäßige Brandeweine trinken bei 3 Gülden Straffe verboten seyn.“

Der Landgraf wollte den Sechszehener-Rath aufheben. Auf

eine am 7. März 1721 abgegebene Bittschrift desselben um seine fernere Beibehaltung beschloß er, es auf eine Probe ankommen zu lassen „ob er der Bürgerschaft Nutzen künftig hin besser prüfen würde“.

Auch sah er sich veranlaßt „die übermäßigen Zehrungen und Unkosten“ bei Reisen der Rathsverwandten zur fürstlichen Kanzlei einzuschränken; viele Geschäfte ließen sich durch Schriften oder durch die bestellten Anwälte erledigen. Bei Angelegenheiten aber, die nicht auf diese Weise ihrer Wichtigkeit, Verschwiegenheit oder sonstiger höchst erheblicher Ursachen wegen zu erledigen seien, sondern mündlich vorgetragen werden müssen, so sollen sich die Abgeschickten aller übermäßigen Zehrung und Unkosten enthalten. Künftig soll einem Rathsverwandten und dem Stadtschreiber zu Gießen für sich und sein Pferd ein Thaler pro Tag, dem Syndikus 2 fl. Reisevergütung bewilligt werden.

Seit 1700 war in Gießen ein „Gassen=Visitor“, „welcher sowohl auf dero Sauberkeit als Haltung des Pflasters Achtung zu geben Befehl gehabt, wofür 14 bis 20 Gulden an statt einer Befoldung gerechnet wurden“. Diese Stelle wurde später eingezogen und das Amt dem Wallmeister Andreas Burkart, dem auch die Ueberwachung der Stadtbaß oblag, gegen 4 Achtel Korn übertragen. „Weilen aber zu großem Mißstand und incommodité, beydes der Einwohner und Durchreisenden, das Gassen=Pflaster bishero schlecht in acht genommen und durch untaugliche Arbeit derer bisherigen Pflästerer fast zu Grunde verdorben, ohngeachtet dessen reparation halber alle Jahr ein namhaftes verrecknet worden“, wird dem Rentmeister eine strengere Ueberwachung der Dienstleistungen des Wallmeisters anbefohlen.

„Demnach Unserer getreuen Statt Gießen grosser Theil der Nahrung in Vieh=Zucht bestehet, und dahero besonders darauf zu sehen ist, daß gesundes tüchtiges Vieh beygebracht und erhalten werde; Zu welchem Ende aber auf gesunde und ohnschadhaftte Ochsen bey der Heerde zu sehen, und darunter absonderlich auf dero gute Einkaufung ohne einige Neben=Absichten zu sorgen ist; Als befehlen Wir, daß künfftig die Statt=Ochsen sollen, so wohlfeil als immer möglich, doch gute, gesunde und tüchtige Waar, auf denen Märckten, und sonsten von niemand, in specie von keinem Beamten oder Rathsverwandten, erkauft noch ertauscht, und darüber sowohl, als wann sie wieder verkauft werden müssen, tüchtige Urkunden . . . beygebracht werden.“

Seit Jahren war das Ober=Bürgermeister=Amt durch

geschickte Wahl immer in den Händen einiger Personen. Die übrigen Rathsglieder wurden unter dem Vorwande umgangen, „daß man darunter auf die sonderbare beywohnende capacité eines und des andern zu reflectiren, sich jeder Zeit bemühet hätte“. Der Landgraf verordnet daher, „daß das Ober-Bürgermeister-Ambt hinfüro unter denen sämtlichen Rathsgliedern, der ancienneté und dem Rang nach alterniren solle“. Weil nunmehr die großen Kosten bei der Bürgermeisterwahl wegfallen, sollen dem neuen Ober-Bürgermeister bei seinem Amtsantritt 30 Gulden aus der Stadtkasse zu einem Bürgermeister-Mahl („wobey keine Uebermaß im Essen noch im Trinken zu verstaten“) ausgezahlt werden. Dafür sollen aber die Stadtwiesen, welche er und der Sechszehner-Bürgermeister in Benutzung hatten, eingezogen und wie mit den übrigen Stadtwiesen verfahren werden. Zu dem Mahle dürfen nur die fürstlichen Oberbeamten, der Syndikus, der Stadttrentmeister, sämtliche Ober- und Siebener-Rathsglieder, nebst dem Stadtschreiber eingeladen worden.

1643 mußten mitten im Glende des 30jährigen Krieges „die Imbiß und Mahlzeiten“¹⁾ bei den Schöffenwahlen strengstens untersagt werden; dagegen soll der neugewählte Schöffe „ein Becherlein von etwa zehn Gulden zum Gedächtnuß stiften“. Anfänglich gab man die Becher und hielt doch die Mahlzeiten; später hielt man nur die Mahlzeit und unterließ die Stiftung des silbernen Bechers. Da nun eine solche Wahl unmöglich ohne Mahlzeit verlaufen konnte, so gestattete der Landgraf dem Neugewählten seine Wähler mit drei Viertel Wein und für einen Gulden Weißbrod zu bewirten; dem Rathhause aber mußte er einen silbernen Becher im Werthe von mindestens 15 fl. übergeben, der „nebst andern dergleichen Stücken, zu einem äußersten Nothfall gemeiner Statt aufgehoben werden sollte“ und ohne fürstliche Erlaubniß nicht veräußert werden durfte.

Die dormaligen Siebener und Sechszehner sollen ad dies vitae in ihrem Stande, Nutzen und Ehren bleiben, nach dem Tode der Siebener, oder wenn sie in den Schöffenrath eintreten, sollen ihre Stellen

¹⁾ Was bei solchen Mahlzeiten verbraucht wurde, erhellt aus folgender Aufzeichnung des Schöffen Burk in Steinberg: „1641, den 20. Jenner hab ich meine Schöffenmahlzeit gehalten, ist aufgegangen 3 Ohm Bier, 1 Schwein, 1 Rindt, 1 Ziegenbock, 2 Enden, 26 Alb. für Gewürz, 24 Alb. für Fische, 10 Alb. für Stodfisch, 6 Alb. für Licht, 3 Albus für Zwiebeln, 4 $\frac{1}{2}$ Alb. dem Koch.“

nicht mehr besetzt werden. Ihre Arbeiten gehen nach den Verordnungen von 1414 und 1430 an die Sechzehner über. Hat sich auch die Zahl der Sechzehner bis auf 8 vermindert, dann sollen sobald einer abgeht, nach der Fundamental-Verordnung von 1414 und 1430 „vier taugliche und zu dieser Stelle capable, friedsame Personen, welche dem gemeinen Statt-Interesse wohl affectionirt seynd, von denen Zünfften den Sechzehnern vorgeschlagen, sodann einer von diesen praesentatis durch sie erwählet und durch den Ober-Rath Unserm Ober-Amt zur confirmation darge stellt werden“.

Bei der Annahme eines Syndikus und Stadtschreibers soll allezeit „auf solche Personen gesehen werden, die getreu, fleißig, nicht interressirt noch passionirt, sondern zu dem Amte, sowohl was die erforderte studia, als Wissenschaft in Rechnungs- und Schreiberei-Sachen betrifft, tüchtig seyen, und die sich insonderheit aller Anzüglichkeiten, griffigen und spitzfindigen Schreib-Art, sowohl gegen die Bürgerschaft, als Frembde, insonderheit aber gegen ihre Oberen enthalten“.

Für den gänzlich unschädlichen Inhalt der Zeitung, die damals in Gießen gelesen wurde, bürgt folgende Bestimmung: „Die vor Zeitung einige Zeit hero jährlich verrechnete 4 Gulden sollen auch noch künftig in Rechnung passirt, und die Zeitungen bey Rath beygehalten werden, um daraus, sowohl die anderwärts in guten und bösen Zufällen verordnete Anstalten, zu bestmöglicher imitation, als die öfters darin gemeldete Nachrichten, von Sterb-Fällen, verlohrenen Waaren, und andern dem Publico nöthigen Umständen, daraus des mehreren zu erfahren“.

Die 3—5 fl., welche für Honigkuchen für die Kinder der Rathsverwandten bisher verrechnet zu werden pflegten, cessiren weil unnöthig.

Die Ausgaben für „Leuchtsel, Papier und Schreib-Materialien“ erscheinen viel zu hoch. Es soll künftig darauf gesehen werden, „daß auch mit denen Unschlit-Riechtern eine gute menage geführt und mit diesen sowohl, wie mit dem übrigen Leuchtsel, kein Uebermaaß gebraucht werde“. Papier und Schreibmaterialien sollen rechtzeitig im großen eingekauft werden.

Den Schluß der Verordnung bildet eine Ermahnung zu Friede und Ordnung. Wir befehlen „daß sowohl der Stadt-Rath gegen die Bürgerschaft, als diese gegen den Stadt-Rath, sich künftighin einer mutuellen harmonie und guten Vertrauens beflüssigen, und solches beederseits absonderlich darinnen wirklich bezeugen sollen, daß sie alles vergangene Verdrießliche, in Worten und Wercken

vergessen, tod und abseyn lassen, künftighin friedlich und scheidlich sich gegen einander betragen, auch alle Anzüglichkeiten in Worten und Werken allerseits unterlassen und ein jeder in seiner Schuldigkeit, worin ihn Gott in seinem Amte und Stand, als Obrigkeit oder Untergebenen, gesezet hat, ohnverbrüchlich verbleibe“.

Die Zustände in unserer Stadt im Anfang des 18. JH. wie sie in diesem Reglement von 1722 zu Tage treten, sind allerdings kläglich genug. Erfreulich aber sind die landesväterlichen Bemühungen des Landgrafen Ernst Ludwig, Wandel zu schaffen und auf bessere Zustände hinzuwirken.

Kleine Mittheilungen aus dem Kloster Arnsburg.

Von Prof. Dr. O. Buchner.

Das beschauliche, der Andacht vorwiegend gewidmete Leben der Klosterbrüder in Arnsburg muß in der Mitte des vorigen JH. nicht allzustreng gewesen sein. Wenigstens spricht ein Brief im Archiv unseres Vereins dafür, daß die Herren Patres nicht für alle Lebensfreuden abgestorben waren.

Der Brief ist datirt Laubach 3. Jan. 1754 und unterschrieben von L. C. P. Sinold gen. Schütz, unzweifelhaft einem Nachkommen des berühmten Professors Justus Sinold gen. Schütz, der 100 Jahre früher auch Kanzler der Hochschule Gießen war. Der Laubacher Briefschreiber Ludwig Christian Philipp Sinold gen. Schütz war Hofmeister des regierenden Grafen Christian August von Solms-Laubach.

Der Brief selbst ist adressirt: „Dem Hochwürdigem und Hochachtbaren Herrn Herrn Peter Erwählten und Confirmirten Prälaten in der Abtey Arnsburg, Meinem Insonders Hochgeneigten Herrn u. Arnsburg“.

Er lautet:

„Hochwürdiger und Andächtiger, Insonders Hochgeneigter Herr Prälat, Ew. Hochwürden nehmen nicht ungütig, daß mich der Freyheit bediene an dieselben gegenwärtiges abzulassen. Es veranlaßet mich hier-